



Amtsblatt

für die Stadt Vreden



10. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 30. Dezember 2020	Nummer 23/2020
--------------	---	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
14.12.2020	Allgemeinverfügung der Stadt Vreden über das Alkoholkonsumverbot am Busbahnhof sowie auf dem „Garten der Ruhe“	S. 3
21.12.2020	Bekanntmachung über die Gültigkeit - der Wahl der Vertretung der Stadt Vreden und - der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Vreden am 13. September 2020	S. 9
21.12.2020	Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vom 18.12.2020	S. 10
22.12.2020	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Oldenkotter Straße Teil 1 An't Lindeken“ - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	S. 11
22.12.2020	Teilaufhebung des Durchführungsplans Nr. 3 kleine Umgehung Teil 1 einschließlich der Änderung des Durchführungsplans Nr. 3 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 113 „Stadtlöhner Straße / Up de Hacke“ - Satzungsbeschluss über die Teilaufhebung gem. § 1 Abs. 8 und § 10 BauGB	S. 14
22.12.2020	Bebauungsplan Nr. 113 „Stadtlöhner Straße / Up de Hacke“ - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	S. 17
23.12.2020	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. November 2012 (7. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2020)	S. 20
23.12.2020	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vom 30. November 2016 (4. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2020)	S. 24

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden
zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos
abgerufen werden.

Datum:	Inhalt:	Seite:
23.12.2020	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19. Dezember 1978 (39. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2020)	S. 26
23.12.2020	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 29. November 2017 (3. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2020)	S. 29

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.



Stadt Vreden

Allgemeinverfügung der Stadt Vreden über das Alkoholkonsumverbot am Busbahnhof sowie auf dem „Garten der Ruhe“

Die Stadt Vreden erlässt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß §§ 1, 4, 5, 14 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln sowie der Aufenthalt in einem nach außen deutlich sichtbaren Rauschzustand ist in den nachfolgenden räumlichen Geltungsbereichen dieser Allgemeinverfügung untersagt:
 - a. Im gesamten Bereich rund um den sog. „Neuen Busbahnhof“ am Viehmarkt, begrenzt durch die Wüllener Straße und die Ostendarper Straße (*genaue räumliche Abgrenzung siehe Kartenauszug in der Anlage*).
 - b. Im gesamten Bereich des „Alten Friedhofes“ (sog. Garten der Ruhe) entlang der Straße Am Alten Friedhof, begrenzt durch die Ostendarper Straße und die Straße Schabbecke (*genaue räumliche Abgrenzung siehe Kartenauszug in der Anlage*).

Die Stadt Vreden kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.

Das Verbot gilt nicht für Bereiche, die nach dem Gaststättenrecht konzessioniert sind sowie bei der Durchführung traditioneller Veranstaltungen der Stadt Vreden, wie beispielsweise die Vredener Kirmes.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.01.2021 und wird befristet bis zum 31.12.2021.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgeben.

Begründung

1. Sachliche Begründung

Die zuständige Ordnungsbehörde musste wiederholt feststellen, dass sich Einzelpersonen und Personengruppen in den unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Bereichen zusammenfanden, um dort tlw. exzessiv Alkohol zu konsumieren.

Mit dem hohen Alkoholkonsum sank bei diesen Personengruppen die verhaltensrelevante Hemmschwelle, so dass sie wiederholt durch ihr lautstarkes Auftreten und trunkenheitsbedingtes Verhalten Anwohner und Passanten belästigten. Ferner versetzte das Verhalten dieser Personengruppen viele Bürger in Angstzustände, in deren Folge Bürger diese „Angstbereiche“ immer öfter mieden.

Für Kinder und Jugendliche (insbesondere Schüler) stellt der Bereich des Busbahnhofes dadurch einen sog. „jugendgefährdenden Ort“ i.S.d. § 8 Jugendschutzgesetz – JuSchG dar, an dem ihnen eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht.

Weiterhin blockieren die zum Teil stark alkoholisierten Personengruppen über längere Zeiträume Sitzplätze und öffentliche sanitäre Einrichtungen. Teilweise werden sanitäre Einrichtungen beschädigt oder so manipuliert, dass sie nichtmehr nutzbar sind.

Darüber hinaus verunreinigen diese Personen öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen, sodass bereits mehrere Beschwerden über zurückliegende Bierflaschen, Scherben und sonstigen Verunreinigen bei der Stadt Vreden eingingen.

Ferner verrichten immer wieder alkoholisierte Personen ihre Notdurft auf dem anliegenden „Alten Friedhof“ (Garten der Ruhe).

Die bisherige Allgemeinverfügung vom 16.12.2019 ist bis zum 31.12.2020 befristet. Die Situation am Busbahnhof und am „Garten der Ruhe“ hat sich durch die bisherige Allgemeinverfügung stark verbessert. Es ist allerdings zu befürchten, dass ohne eine über den 31.12.2020 hinaus bestehende Allgemeinverfügung die Beschwerden wieder zunehmen werden. Der Alkoholkonsum, der Konsum von berauschenden Mitteln und die daraus entstehenden Belästigungen stellen in diesem Bereich eine Gefahr für die Allgemeinheit dar. Daher wird angeordnet, die Allgemeinverfügung zunächst bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

2. Rechtliche Begründung

Gemäß § 14 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Eine so beschriebene Gefahr ist eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit entsteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst dabei die Einhaltung der Rechtsordnung, den Schutz von Individualrechtsgütern Dritter sowie den Staat und seine Einrichtungen.

Die öffentliche Sicherheit ist gefährdet, wenn – wie oben geschildert – strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Vorschriften verletzt werden. Darüber hinaus können Gefahren für andere Personen entstehen, z. B. durch erhebliche Sachbeschädigungen. Die öffentliche Sicherheit ist durch die drohenden

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Konsum und Mitführen von alkoholhaltigen Getränken begangen werden, beeinträchtigt.

Die öffentliche Ordnung umfasst den Inbegriff der Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander von der überwiegenden Bevölkerung angesehen wird.

Die öffentliche Ordnung ist beeinträchtigt, da die alkoholenthemmten Verhaltensweisen nicht den gesellschaftlich akzeptierten Verhaltensweisen der überwiegenden Bevölkerung entsprechen.

Ziel des angeordneten Konsumverbotes von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sowie eines Aufenthaltsverbotes im deutlich sichtbaren Rauschzustand im oben genannten Geltungsbereich ist einerseits die Verhinderung von Beschädigungen und Verunreinigungen. Andererseits sollen Benutzer der öffentlichen Anlagen – insbesondere Kinder und ältere Menschen – vor Gefährdungen oder Belästigungen durch das Verhalten von alkoholisierten Personen geschützt werden. Durch das Verbot soll der Jugendschutz weiter gewahrt werden und verhindert werden, dass sich ein jugendgefährdender Ort im Sinne von § 8 Jugendschutzgesetz (JuSchG) verfestigt.

Alkoholisierte Personen in den oben genannten Bereichen stellen aus diesen Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Eine Verbotsregelung als Einzelfallentscheidung ist wegen des oft wechselnden Personenkreises und des damit nicht individualisierbaren Regelungsadressaten nicht möglich.

Adressat einer Verbotsregelung ist vielmehr ein nach allgemeinen Merkmalen bestimmter oder bestimmbarer Personenkreis.

Daher ergeht die Verfügung als Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 des VwVfG.

Die adressatenbezogene Allgemeinverfügung richtet sich dabei an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis. Konkret sind das Personen, die alkoholische Getränke oder anderen berauschende Mittel im beschriebenen Geltungsbereich konsumieren und sich dort im nach außen deutlich sichtbaren Rauschzustand aufhalten.

Die Verbote sind erforderlich, weil die Regelungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Vreden (ÖSiVO) keine speziellen Normen für ein Alkoholverbot auf einzelnen öffentlichen Plätzen enthalten.

Durch das Alkohol- und Aufenthaltsverbot wird gewährleistet, dass sich die Anzahl alkoholisierter Personen im Geltungsbereich vermindert. Auf diesem Wege kann die Belästigung und Gefährdung Dritter vermieden und verhindert werden.

Die Allgemeinverfügung ist auch verhältnismäßig.

Es handelt sich hierbei um ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um die von alkoholisierten Personen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Das Alkoholverbot ist insbesondere angemessen, da es sich hier nicht um ein generelles Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen handelt. Es handelt sich vielmehr um ein räumlich abgegrenztes Verbot für bestimmte Bereiche im Stadtgebiet Vredens.

Bei Verstößen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 24 Ziffer 13 OBG in Verbindung mit § 34 des Polizeigesetzes NRW (PolG) Platzverweise und Aufenthaltsverbote ausgesprochen werden.

Außerdem können Zwangsmittel wie z.B. Zwangsgelder nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz – VwVG angedroht und festgesetzt werden.

Bußgeldbewehrte allgemeine Verstöße z.B. gegen die ÖSiVO können zudem repressiv mit Bußgeldern bis zu 1.000 € geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung wird befristet bis zum 31.12.2021. Damit soll gerade der verstärkt in den Sommermonaten festzustellende Aufenthalt zum Alkoholkonsum verhindert werden. Mit dem Zeitablauf der Allgemeinverfügung wird bewertet, ob eine Verlängerung des Verbotszeitraumes notwendig ist.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Das bedeutet, dass auch bei Einlegung eines Rechtsmittels die Verbote der Allgemeinverfügung zu beachten sind.

Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass unter den dargelegten Umständen sowie den Erfahrungen mit den einschlägigen Personengruppen weitere Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begangen werden und sich der beanstandete Zustand verfestigt. Diese Einschätzung zwingt zu zeitnahe Handeln. Es liegt somit im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der verfügten Auflagen nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahr, die von alkoholisierten Personen in den genannten Bereichen ausgeht, ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Hinweis der Verwaltung:

Nach § 110 Justizgesetz NRW bedarf es vor der Erhebung einer Anfechtungs- und Verpflichtungsklage grundsätzlich keines Widerspruchsverfahrens mehr. Um unnötige Kosten zu vermeiden empfehle ich Ihnen, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Vreden, 14.12.2020

Im Auftrag

gez.

Klaus Ahler

Fachabteilungsleiter II.4 – Bürgerbüro und Ordnung

Anlage
zur Allgemeinverfügung der Stadt Vreden vom 14.12.2020

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung





Stadt Vreden

Bekanntmachung über die Gültigkeit
- der Wahl der Vertretung der Stadt Vreden und
- der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Vreden
am 13. September 2020

Der Rat der Stadt Vreden hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 08. Dezember 2020, in seiner Sitzung am 18. Dezember 2020 gem. § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020, in Verbindung mit § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020)

- die Wahl der Vertretung der Stadt Vreden und

- die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Vreden

am 13. September 2020 für gültig erklärt.

Der Beschluss des Rates wird hiermit gemäß § 65 KWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden

Vreden, 21. Dezember 2020

gez. Bernd Kemper
Erster Beigeordneter
aAls stellvertretender Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2020



Stadt Vreden

Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vom 18.12.2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Vreden für das Jahr 2021 mit Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 GO NRW für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat öffentlich aus und kann während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Finanzen, Burgstraße 14, eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation ist für die Einsichtnahme zwingend eine vorherige telefonische Absprache mit der Fachabteilung I.1 Finanzen erforderlich.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 ist auch im Internet unter der Adresse www.vreden.de einsehbar.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige bei der o.g. Dienststelle in der Zeit vom 31. Dezember 2020 bis 14. Januar 2021 Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Vreden, 21.12.2020

Der Bürgermeister

gez.
Tom Tenostendarp



Stadt Vreden

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Oldenkotter Straße Teil 1 An't Lindeken“

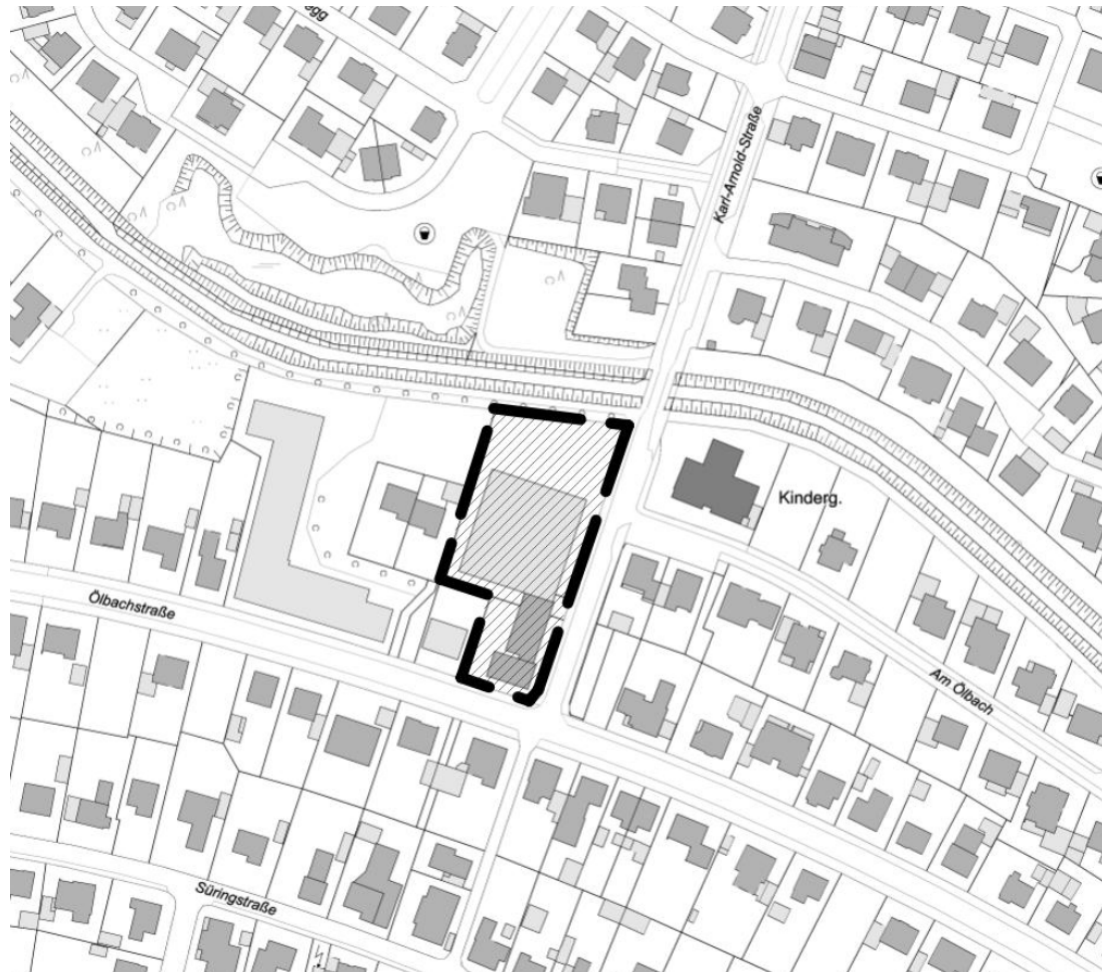
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 18.12.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Oldenkotter Straße Teil 1 An't Lindeken“, dem gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt ist, als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Umstrukturierung eines Gewerbegebietes in ein Wohngebiet.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Oldenkotter Straße Teil 1 An't Lindeken“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 108, Flurstücke 76, 620 und 621.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Oldenkotter Straße Teil 1 An't Lindeken“ ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan nebst Begründung und Anlagen einschließlich zusammenfassender Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 – 81, Zimmer 7 bereit.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Oldenkotter Straße Teil 1 An't Lindeken“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.11.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Oldenkotter Straße Teil 1 An't Lindeken“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 22.12.2020

Der Bürgermeister

gez.
Tenostendarp



Stadt Vreden

Bekanntmachung

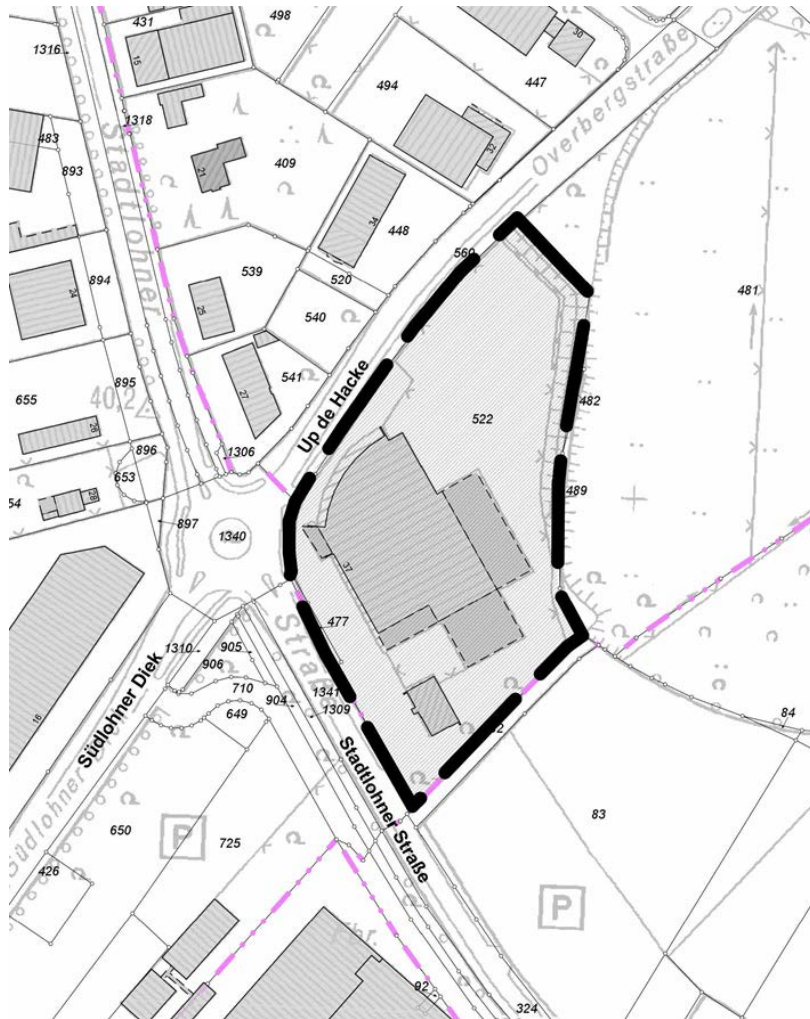
Teilaufhebung des Durchführungsplans Nr. 3 kleine Umgehung Teil 1 einschließlich der Änderung des Durchführungsplans Nr. 3
im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 113 „Stadtlohner Straße / Up de Hacke“

- Satzungsbeschluss über die Teilaufhebung gem. § 1 Abs. 8 und § 10 BauGB

Gemäß § 1 Abs. 8 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 18.12.2020 die Teilaufhebung des Durchführungsplans Nr. 3 kleine Umgehung Teil 1 einschließlich der Änderung des Durchführungsplans Nr. 3 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 113 „Stadtlohner Straße / Up de Hacke“, der gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt ist, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Durchführungsplan Nr. 3 kleine Umgehung Teil 1 einschließlich der Änderung des Durchführungsplans im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 113 „Stadtlohner Straße / Up de Hacke“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 12, Flurstücke 477 und 522.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan zur Teilaufhebung nebst Begründung und Anlagen einschließlich zusammenfassender Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 – 81, Zimmer 7 bereit.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung des Durchführungsplans Nr. 3 kleine Umgehung Teil 1 einschließlich der Änderung des Durchführungsplans Nr. 3 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 113 „Stadtlohner Straße / Up de Hacke“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.11.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan – Teilaufhebung des Durchführungsplans Nr. 3 kleine Umgehung Teil 1 einschließlich der Änderung des Durchführungsplans Nr. 3 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 22.12.2020

Der Bürgermeister

gez.
Tenostendarp



Stadt Vreden

Bekanntmachung

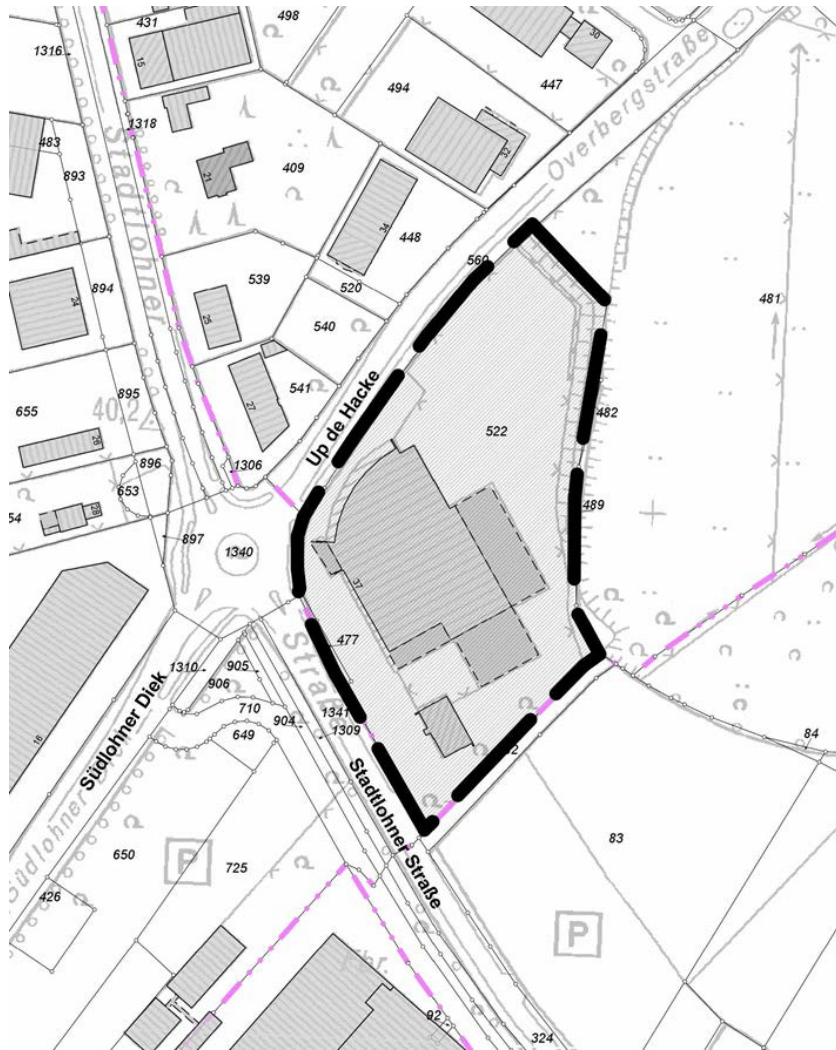
Bebauungsplan Nr. 113 „Stadtlohner Straße / Up de Hacke“ - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 18.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 113 „Stadtlohner Straße / Up de Hacke“, dem gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt ist, als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO. Außerdem soll in dem geplanten Gewerbegebiet zum Schutz und der Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs „Vreden Innenstadt“ (Hauptzentrum) sowie zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der Vredener Liste des Einzelhandelskonzepts der Stadt Vreden aus dem Jahr 2010 in der Fassung der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes 2020 erfolgen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 113 „Stadtlohner Straße / Up de Hacke“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 12, Flurstücke 477 und 522.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan nebst Begründung und Anlagen einschließlich zusammenfassender Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 – 81, Zimmer 7 bereit.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 113 „Stadtlohner Straße / Up de Hacke“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.11.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 113 „Stadtlohner Straße / Up de Hacke“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 22.12.2020

Der Bürgermeister

gez.

Tenostendarp



Stadt Vreden

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. November 2012

verbindet (7. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2020)

Aufgrund der § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Bstb. f und § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 18. Dezember 2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 (Gleichstellung von Frau und Mann) wird wie folgt ergänzt und neu gefasst:

§ 3

Gleichstellung der Geschlechter

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (6) Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.
- (7) Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (8) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (9) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5 (Anregungen und Beschwerden) wird wie folgt ergänzt und neu gefasst:

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. *Anregungen und Beschwerden* müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Vreden fallen.
Ist die Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Vreden fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Soweit der Rat nicht nach § 41 Abs. 1 GO für die Entscheidung zuständig ist oder die Entscheidung selbst treffen will, überweist er den Antrag zur Erledigung an den dafür zuständigen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (7) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7 (Dringlichkeitsentscheidungen) wird wie folgt neu gefasst:

**§ 7
Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 3 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Abs. 5 (Ausschüsse) wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".

§ 13 Abs. 1 (Öffentliche Bekanntmachung) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Vreden“ vollzogen.
In der Münsterland Zeitung erfolgt ein Hinweis auf das Amtsblatt.
Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Amtsblätter der Stadt Vreden auf der Homepage der Stadt Vreden zu finden sind.

§ 14 (Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen) wird wie folgt neu gefasst:

**§ 14
Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin (§ 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW).
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden Entscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung) oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten (Abschluss, Änderung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen) verändern, im Einvernehmen mit dem Rat getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt eine Mehrheit für das Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen; der/die Bürgermeister/in stimmt bei dieser Entscheidung nicht mit. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Entscheidungen nach Satz 2 und 3 werden in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2020, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 23. Dezember 2020

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez.
Tom Tenostendarp



Stadt Vreden

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vom 30. November 2016

(4. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2020)

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW 74), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vom 07. Dezember 2005 hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 18. Dezember 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Größe und Zahl der grauen Müllgroßbehälter (MGB) für den Restmüll. Sie beträgt für
- | | |
|--|-----------------|
| ein 40-l-Restmüllgefäß | 75,60 €/Jahr |
| ein 80-l-Restmüllgefäß | 131,04 €/Jahr |
| ein 120-l-Restmüllgefäß | 170,52 €/Jahr |
| ein 240-l-Restmüllgefäß | 291,60 €/Jahr |
| einen 1100-l-Container mit 14-tägiger Leerung | 1.215,60 €/Jahr |
| einen 1100-l-Container mit wöchentlicher Leerung | 2.407,20 €/Jahr |

Mit diesen Gebühren sind alle im Rahmen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vorgesehenen Abfallentsorgungsmaßnahmen der Stadt Vreden mit Ausnahme der in Absätzen 2 -6 aufgeführten Leistungen abgegolten.

- (2) Die Gebühr für eine Biotonne beträgt
- | | |
|----------------------|---------------|
| je 120-l-Gefäß | 62,16 €/Jahr, |
| je 240-l-Gefäß | 98,40 €/Jahr. |
- (3) Die Gebühr für eine 240-l-Papiertonne beträgt 3,96 € im Jahr.
- (4) Für den Umtausch eines Gefäßes in eines mit anderer Größe wird eine Gebühr von 18,00 € erhoben.
- (5) Bei der Anlieferung von Sperrmüll und Altholz am Wertstoffhof werden folgende Anlieferungsgebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| Kleinstmengen (PKW-Ladung bis 0,5 m ³) | 5,00 € |
| Anlieferungen (Anhänger, Transporter etc.) je m ³ | 10,00 € |

- (6) Ein Abfallsack für zusätzlichen Restmüll kann gegen eine Gebühr von 6,00 € erworben werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2020, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 23. Dezember 2020

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez.
Tom Tenostendarp



Stadt Vreden

Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden
über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 19. Dezember 1978

(39. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2020)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 18. Dezember 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Absatz 4 und 5 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (4) Bei einer 14-täglichen, im Oktober und November wöchentlichen, Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Frontlänge) für Straßen
- | | |
|--|--------|
| a) des Anliegerverkehrs | 1,58 € |
| b) des inner- und überörtlichen Verkehrs | 1,29 € |
- (5) Wird nur die Winterwartung von der Stadt Vreden durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Frontlänge) für Straßen
- | | |
|--|--------|
| a) des Anliegerverkehrs | 0,81 € |
| b) des inner- und überörtlichen Verkehrs | 0,66 € |

2. § 2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis mit (x) gekennzeichneten Straßen wird den Eigentümern der an sie grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

3. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist, bei abgeschragten oder

abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

4. Das Straßenverzeichnis, Bestandteil der Satzung der Stadt Vreden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (§ 2 Abs. 2) Erläuterungen zum Straßenverzeichnis Satz 3 wird wie folgt geändert:

Als Straße des überörtlichen Verkehrs wird die Ringstraße (Nordumgehung) von der B 70 bis zur K 16 eingestuft.

5. Das Straßenverzeichnis, Bestandteil der Satzung der Stadt Vreden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (§ 2 Abs. 2), wird bezüglich der nachstehend unter „Alle weiteren Straßen werden wie folgt eingestuft“ aufgeführten Straßen- und Gebietsangaben wie folgt geändert:

R = Straßenreinigung durch die Stadt W = Winterwartung durch die Stadt	Straße des Anliegerverkehrs	Straße des innerörtlichen Verkehrs
Karl-Benz-Straße	R/W	
Pfarrer-Holtmann-Straße von der K41 bis zum Ende der Grundstücke Pfarrer-Holtmann-Straße 40 und Nienkamp 2		R/W
Heinrich-Hertz-Straße	W	
Alstätter Straße / Kämpenweg bis zur B 70		W
Ottensteiner Straße von Gutenbergstraße bis zur B 70		R/W
Stadtlohner Straße von Bahnhofstraße bis zur B 70		R/W
Wüllener Straße von Gutenbergstraße bis zur B 70		R/W

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2020, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 23. Dezember 2020

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez.
Tom Tenostendarp



Stadt Vreden

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 29. November 2017

(3. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2020)

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 ([GV. NRW. S. 916](#)),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),
- der §§ 39 bis 42 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408),
- der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetzes – LWG - NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376),

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146)

hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 18. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Vreden liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02712 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00020 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2020, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 23. Dezember 2020

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez.
Tom Tenostendarp